

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 8/2 RU 177/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. August 1973

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Geschäfts-
stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h, die Richter Dr. K a i s e r und S c h r o e d e r = P r i n t z e n und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 1969 aufgehoben, soweit es die Beklagte verurteilt hat, der Klägerin Verletztengeld zu gewähren. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 13. März 1968 wird in vollem Umfang zurückgewiesen. Insoweit wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die bei der Beklagten als Unternehmerin versicherte Klägerin, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erlitt am 15. März 1966 einen Arbeitsunfall. Wegen der Unfallfolgen wurde sie stationär vom 15. März bis 14. Mai 1966 und vom 8. bis 24. August 1966 in einem Krankenhaus behandelt

Mit dem Bescheid vom 26. Januar 1967 lehnte die Beklagte die Gewährung eines Verletztengeldes ab; sie bewilligte der Klägerin vom 1. November 1966 an Verletztenrente in Höhe von 60 v.H. der Vollrente. Für die Zeit vom 14. September bis 31. Oktober 1966 erkannte sie im Wege des gerichtlichen Anerkenntnisses den Anspruch der Klägerin auf Verletztenrente in Höhe der Vollrente an, nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Klägerin für die Zeit vom 14. September 1966 bis 31. März 1967 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) auf Zeit aufgrund des am Unfalltag (15. März 1966) eingetretenen Versicherungsfalls gewährt hatte.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat durch Urteil vom 13. März 1968 die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 26. Januar 1967 verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 15. März 1966 bis 13. September 1966 die Verletztenrente in Höhe der Vollrente zu gewähren, weil die Klägerin durch Folgen des Arbeitsunfalls vom 15. März 1966 von diesem Tage an erwerbsunfähig (im Sinne von § 1247 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) geworden sei. Es hat die Berufung zugelassen.

-3-



- 3 -

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin durch Urteil vom 3. Juli 1969 unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 15. März 1966 bis 14. Mai 1966 Verletztengeld zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt:

Nach § 580 Abs. 1 RVO bestehe ein **Anspruch** auf Verletztenrente schon vom Beginn der EU - dies sei hier der Tag des Unfalls - und nicht erst, wie die Beklagte meine, vom Tag der Gewährung der EU-Rente an. Im Falle der Klägerin werde der Beginn der Verletztenrente allerdings nach dem in § 580 Abs. 1 RVO geregelten Ausnahmefall ("es sei denn, daß der Verletzte sich dann noch in Heilanstaltspflege befindet") auf das Ende des ersten stationären Krankenhausaufenthalts hinausgeschoben. Für die Zeit des erneuten Krankenhausaufenthalts vom 8. bis 24. August 1966 sei dagegen die Verletztenrente zu gewähren, weil § 580 Abs. 1 RVO nur den Beginn der Rente bestimme und nicht deren Weitergewährung von der Beendigung der erneuten Heilanstaltspflege abhängig mache. Für die Dauer der Heilanstaltspflege vom 15. März bis 14. Mai 1966 habe die Klägerin nach § 633 Abs. 2 Satz 3 RVO Anspruch auf Verletztengeld ohne Rücksicht darauf, ob ihr trotz Arbeitsunfähigkeit in dieser Zeit aus ihrem Unternehmen Einnahmen zugeflossen seien. Es handele sich insoweit um eine Sondervorschrift für Unternehmer gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 560 Abs. 1 (Satz 1 Halbsatz 2) RVO, wonach der Verletzte keinen Anspruch auf Verletztengeld habe, soweit er Arbeitsentgelt erhalte.

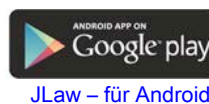
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Formel des angefochtenen Urteils sei widersprüchlich; ihr könne angesichts des Wortlauts der Entscheidungsformel des Erst-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

- 4 -

gerichts entnommen werden, daß für die Zeit vom 15. März bis 14. Mai 1966 sowohl Verletztengeld als auch Verletztenrente zu gewähren sei. Die Klägerin habe jedoch für die Zeit vom 15. März bis 13. September 1966 weder einen Anspruch auf Verletztengeld noch auf Verletztenrente. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle durch § 580 Abs. 1 RVO lediglich verhindert werden, daß Verletztengeld und EU-Rente zusammenträfen und der Verletzte somit mehr an sozialen Leistungen erhalte, als er vor dem Unfall verdient habe; werde statt des Verletztengeldes dagegen die Verletztenrente gewährt, ruhe die daneben gewährte EU-Rente teilweise. Eine sinnvolle Auslegung des § 580 Abs. 1 RVO führe somit dazu, daß der Anspruch auf Verletztenrente erst mit dem Beginn der EU-Rente entstehe und für die Zeit vorher das - meist höhere - Verletztengeld zu gewähren sei. Die Klägerin habe auf diese Leistung allerdings keinen Anspruch, weil bei größeren Unternehmen trotz Arbeitsunfähigkeit des Unternehmers dessen Erwerbseinkommen "weiterlaufe". § 633 Abs. 2 Satz 3 und § 560 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 RVO stünden zueinander nicht in einem Ausnahmeverhältnis; jene Vorschrift stelle lediglich klar, daß während einer Heilanstaltspflege der Anspruch des Unternehmers auf Verletztengeld durch die Satzung der Berufsgenossenschaft nicht ausgeschlossen werden dürfe. Selbst wenn ein Anspruch auf Verletztenrente schon vom Beginn der EU an bestehe, werde die Beklagte durch das angefochtene Urteil, welches für einen Teil des strittigen Zeitraums einen Anspruch auf Verletztengeld als gegeben ansehe, stärker belastet als wenn für den gesamten Zeitraum allein die Verletztenrente zu gewähren sei.

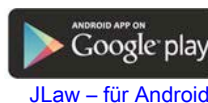
Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts und des Landes-
sozialgerichts aufzuheben und die Klage - soweit
nicht durch das Teilerkenntnis erledigt - abzu-
weisen,

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hilfsweise,
die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend und ist im übrigen der Ansicht, daß die Urteilsformel nicht widersprüchlich, vielmehr hinreichend klar sei, daß nicht beide Leistungen nebeneinander gewährt werden dürften.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen ist.

Zu Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß nach der 2. Alternative des § 580 Abs. 1 RVO ein Anspruch auf Verletztenrente schon mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der durch den Arbeitsunfall verursachten EU (§ 1247 RVO) entsteht und nicht erst - wie die Beklagte meint - von dem Tag an, an dem die EU-Rente beginnt. Dies hat der erkennende Senat in dem heute in der Sache 8/2 RU 157/71 gefällten Urteil mit näherer Begründung unter Berücksichtigung des Wortlauts des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte sowie des Umstandes ausgesprochen, daß auch bei der von der Beklagten für richtig gehaltenen Auslegung unbillige Ergebnisse nicht zu vermeiden sind. § 580 Abs. 1 RVO gilt für alle Versicherten, somit auch für Unternehmer, selbst wenn sie - wie die Klägerin - nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Die insoweit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

nach dem früheren Recht bestehenden Unterschiede sind, wie in der o.a. Entscheidung ausgeführt, im Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz beseitigt worden.

Da die Klägerin, wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, durch Folgen des Arbeitsunfalls vom 15. März 1966 erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 RVO geworden und dieser Versicherungsfall an diesem Tag eingetreten ist, hat das Erstgericht die Beklagte zu Recht verurteilt, der Klägerin die Verletztenrente schon vom Tag des Arbeitsunfalls an zu gewähren. Daß dies auch im Hinblick auf § 580 Abs. 2 RVO, wonach der Verletzte unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen die Verletztenrente mit dem Tag nach dem Arbeitsunfall erhält, rechtens ist, hat der erkennende Senat in dem heute ergangenen o.a. Urteil ebenfalls begründet.

Entgegen der Auffassung des LSG wird der Beginn der Verletztenrente schon an diesem Tag nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Klägerin vom 15. März bis 14. Mai 1966 in Heilanstaltspflege befunden hat. Nach § 580 Abs. 1 RVO erhält der Verletzte die Rente "spätestens...mit dem Beginn der 79. Woche nach dem Arbeitsunfall". Die am Ende dieses Absatzes gemachte Einschränkung, "es sei denn, daß der Verletzte sich dann noch in Heilanstaltspflege befindet", bezieht sich auf diesen unmittelbar vorangehenden Satzteil und somit auf das Ende der 78. Woche nach dem Arbeitsunfall, hingegen nicht, wie das Berufungsgericht meint, auf eine Heilanstaltspflege, die bereits vor dem Ablauf der 78. Woche geendet hat. Der Sinn dieser Vorschrift ist vielmehr, daß trotz einer länger als 78 Wochen dauernden durch den Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit von der 79. Woche an die Verletztenrente zu gewähren ist. Die einzige Ausnahme, die das Gesetz zuläßt, ist die, daß sich der Verletzte zu diesem Zeitpunkt "dann noch" in Heilanstaltspflege befindet. Dieser Sinngehalt des Gesetzes ergibt sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auch eindeutig aus den Gesetzesmaterialien (Bundestags-Drucks. IV/120, S. 58 zu § 580 RVO). Dieselbe Ansicht wird im Schrifttum vertreten (Ilgenfritz, BARbBl. 1963, 350, 356; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand Juli 1972, Anm. 4 zu § 580; RVO-Gesamtkommentar, Anm. 5 zu § 580). Wie sich aus dem Sinn und Zweck dieser beiden letzten Satzteile des Absatzes 1 des § 580 RVO ergibt, beziehen sich diese somit lediglich auf die 1. Alternative dieser Vorschrift (Rente nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit), hingegen nicht auf die - vom Sozialpolitischen Ausschuß des Bundestags (vgl. BT-Drucksache IV/938) nachträglich eingefügte - 2. Alternative (siehe auch Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 480 S. 6). Deren Voraussetzungen sind jedoch in der vorliegenden Sache gegeben.

Beginnt somit die der Klägerin zu gewährende Verletztenrente schon mit dem Tag des Arbeitsunfalls, so ist daneben für einen Anspruch auf Verletztengeld kein Raum (§ 562 Abs. 1 RVO). Auf die vom LSG für rechtserheblich gehaltene Frage, ob die Klägerin unbeschadet der Vorschrift des § 560 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 RVO nach § 633 Abs. 2 Satz 3 RVO einen Anspruch auf Verletztengeld hat, kommt es sonach in der vorliegenden Streitsache nicht an.

Da der Klägerin für den strittigen Zeitraum des 15. März bis 13. September 1966 allein Verletztenrente zusteht, das Urteil des LSG somit aufzuheben war, soweit es die Beklagte für die Zeit bis zum 14. Mai 1966 verurteilt hat, der Klägerin Verletztengeld zu gewähren, ist es ohne Belang, ob die Ansicht der Beklagten zutrifft, daß die Formel des angefochtenen Urteils widersprüchlich und somit verfahrensfehlerhaft sei. Da das Urteil des Erstgerichts zutrifft und die Beklagte, wie sie selbst vorträgt, durch ihre vom LSG ausgesprochene Beurteilung zur Gewährung eines Verletztengeldes stärker belastet worden ist als durch die Entscheidung des SG, war die Berufung der Beklagten in vollem Umfang zurückzuweisen. Soweit nicht schon durch ihr Teilanerkennntnis erledigt, er-



- 8 -

wies sich ihre auf Klagabweisung gerichtete Revision
insoweit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)